

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung

A. Gem. § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein Westfalen weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab der Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

I. Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW

Die Meldebehörde darf gem. § 34 Abs. 1 Meldegesetz an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner erteilen.

Gem. § 34 Abs. 1a und 1c Meldegesetz dürfen Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet nur erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 MG gespeicherten Daten des Betroffenen bezeichnet hat.

Der Betroffene hat ein Widerspruchsrecht.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben aber Melderegisterauskünfte, die schriftlich, auf dem Postwege oder bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

II. Widerspruchsrecht im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gem. § 35 MG Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften an:

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG) und an

Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG)

erteilen.

Auch hier hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht.

**B: Ferner wird gem. § 35 Abs. 6 MG auf die Möglichkeit der Einwilligung der Datenweitergabe hingewiesen.
In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:**

- I. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Abs. 3 MG)

- II. Datenweitergabe an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 4 MG).

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Bürgerbüro der Gemeinde Swisttal im Rathaus in Swisttal-Ludendorf, Rathausstr. 115, Zimmer 1, das Bürgerbüro der Gemeinde Swisttal in Swisttal-Heimerzheim, Kirchstr. 22 und das Bürgerbüro der Gemeinde Swisttal in Swisttal-Buschhoven, Tonusplatz 1 entgegen.

Swisttal, 24.03.2015

Maack
(Bürgermeister)